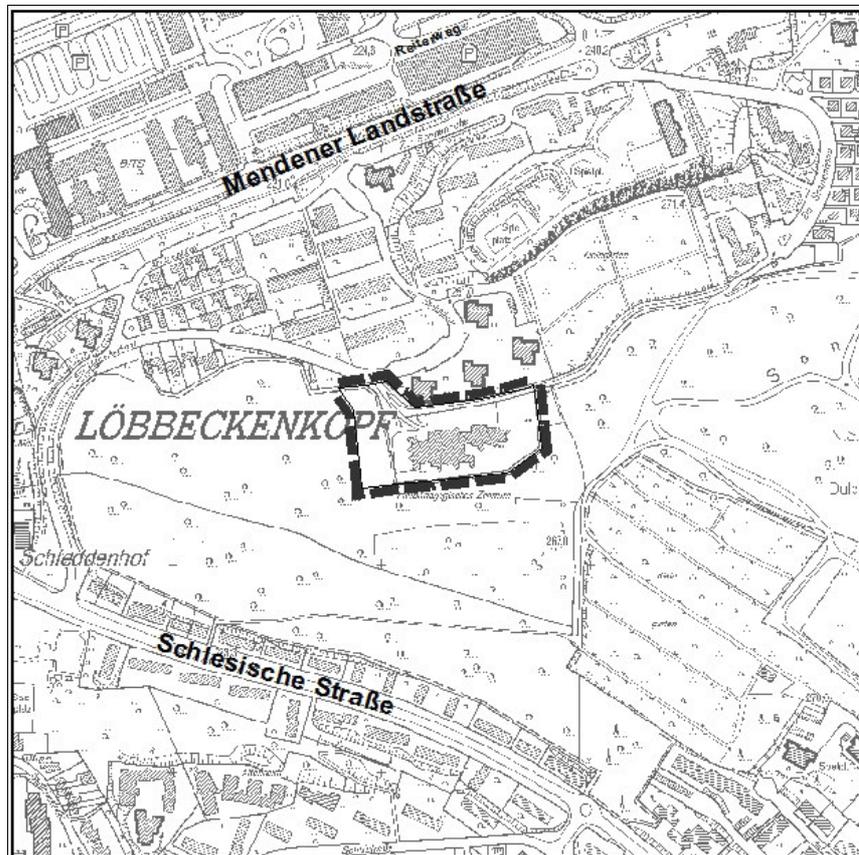


UMWELTBERICHT (Teil B)

zum Planverfahren Nr. 434 "Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.
135 Löbbekenkopf West"
nach § 2 BauGB gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf



bearbeitet durch:

Bereich 61 - Städtebau
Abteilung 61-2 - Städtebauliche Planung
Sabine Mäffert

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1 Lage und Größe des Plangebiets	3
1.2 Regionalplan	3
1.3 Flächennutzungsplan	3
1.4 Bebauungsplan	3
2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 434	4
3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	4
3.1 Fachgesetzliche Vorgaben.....	5
3.2 Fachplanerische Vorgaben	9
4. Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen	9
4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	9
4.1.1 Schutzgut Mensch	10
4.1.2 Schutzgut Tiere	10
4.1.3 Schutzgut Pflanzen	10
4.1.4 Schutzgut Luft und Klima	11
4.1.5 Schutzgut Landschaft	11
4.1.6 Schutzgut Boden	11
4.1.7 Schutzgut Wasser	11
4.1.2 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	12
4.2 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes	12
4.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkung.....	12
4.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	12
4.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
4.4.2 Prognosen bei Nichtdurchführung der Planung	12
4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	12
erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	
4.6 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge.....	12
5. Umweltüberwachung Monitoring	13
6. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	13

1. Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht festgehalten worden.

Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt sind. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden geregelt in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial. Er stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, sodass die Belange der betroffenen Schutzgüter in der Abwägung berücksichtigt werden können.

1.1 Lage und Größe des Plangebiets

Das Planaufhebungsgebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet, südlich der Straße „Zur Sonnenhöhe“ und unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet Duloh.

Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung beträgt ca. 12779m²

Der Bereich des aufzuhebenden Planes ist im öffentlichen Eigentum. Für die Gemeinbedarfsfläche besteht zusätzlich ein Erbbaurecht.

1.2 Regionalplan

Der verbindliche Regionalplan für den Teilabschnitt "Oberbereiche Bochum/Hagen" (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) weist den Planbereich als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) aus. Überlagernd ist die Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ festgelegt.

1.3 Flächennutzungsplan

Der seit April 1980 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Nutzungen Schule und Kindergarten dar.

1.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet des Planverfahrens Nr. 434 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 Lößbeckenkopf West. Der Bebauungsplan wurde am 10.02.1978 rechtsverbindlich. Er wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 08.06.1999 nicht mehr angewendet..

2. Inhalt und Ziele des Planverfahrens Nr. 434

Ziel ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135 Lößbeckenkopf West.

Der Bebauungsplan Nr. 135 Lößbeckenkopf West wurde aus dem damaligen Baugebietsplan der Stadt Iserlohn entwickelt.

Dieser Baugebietsplan erfüllt jedoch nicht die Anforderungen des BauGB's und der landesgesetzlichen Vorschriften in der damaligen Fassung an übergeleiteten Flächennutzungsplänen. Es handelt sich bei diesem Baugebietsplan viel mehr um eine ordnungsbehördliche Verordnung, die vor dem In-Kraft-Treten des derzeitigen wirksamen Flächennutzungsplanes durch Zeitablauf automatisch außer Kraft trat. Der daraus entwickelte Bebauungsplan verstößt deshalb gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

3. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der Umweltprüfung sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

3.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen (inkl. Verordnungen) festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes. Prüfgegenstände der Umweltprüfung sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. durch Erhalt wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt.</p> <p>Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen - Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten - Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik.
	<p><i>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) § 2</i> Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p>
	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6</i> Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i. S. des BNatSchG bei der Aufstellung der Bauleitpläne.</p>

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Boden / Fläche	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Abs. 2, § 202</i> <i>„Bodenschutzklausel“</i> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen Nutzung der Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen.</p> <p>Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche.</p>
	<p><i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6</i> Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch die Auswirkungen auf den Boden.</p>
	<p><i>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1</i> Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen - Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen. <p>Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden.</p>
	<p><i>Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1</i> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß.</p>
	<p><i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>
Wasser	<p>Landeswassergesetz (LWG) § 51 Beseitigung von Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten (s.a. Runderlass zu § 51a LWG).</p>

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Luft / Klima / Klimaanpassung	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1</i> Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6</i> Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. auch die Auswirkungen auf Luft und Klima.
Landschaft / Landschaftsbild	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft. Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume durch weitere Zerschneidung. Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind.
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. auch die Auswirkungen auf die Landschaft.

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6</i> Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten u. unbesiedelten Bereich.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Wechselwirkungen	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

3.2 Fachplanerische Vorgaben

Die in den einschlägigen Fachplänen genannten und das Plangebiet betreffende Ziele des Umweltschutzes sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fachplan	Darstellungen und Ziele des Umweltschutzes
Regionalplan, Teilabschnitt „Oberbereiche Bochum/ Hagen“ (BR ARNSBERG 2009/2011)	Darstellung des Geltungsbereiches als „Allgemeiner Siedlungsbereich“
Flächennutzungsplan (FNP) (STADT ISERLOHN 1980)	Darstellung des Geltungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Nutzung Schule und Kindergarten.
Bebauungsplan Nr. 135 (STADT ISERLOHN 1978)	Der Bebauungsplan wird durch den Nichtanwendungsbeschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 08.06.1999 nicht angewendet.
Landschaftsplan (LP) (MÄRKISCHER KREIS 1997)	Grenzt an das Naturschutzgebiet Duloh

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Stadt Iserlohn hat festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist hierbei zum einen der Status Quo der Umweltbedingungen und zum anderen die Prognose möglicher Auswirkungen durch die Planung bzw. möglicher Entwicklungen bei der Nichtplanung. Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen dienen eigene Erkenntnisse der Stadt Iserlohn sowie Erkenntnisse der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Erkenntnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Eigene konkrete Erkenntnisse wurden den vorhandenen Akten entnommen. Hinzu kamen entsprechende Ortsbegehungen. Aus den bisherigen Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit haben sich keine weiteren Erkenntnisse ergeben.

Vor dem Hintergrund der geplanten Aufhebung werden die Umweltauswirkungen für die folgenden Schutzgüter nachstehend prognostiziert und bewertet.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Der von der Aufhebung betroffene Planbereich ist bereits vollständig bebaut. Es handelt sich faktisch um eine Gemeinbedarfsfläche mit den Nutzungen Schule und Kindergarten welche durch das Naturschutzgebiet Duloh umrahmt wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB).

Der Planbereich ist bereits vollständig bebaut. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird daher nur zu unerheblichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Spürbare negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Der von der Aufhebung betroffene Planbereich ist bereits vollständig bebaut. Als Nutzung überwiegt der Gemeinbedarf. Die privaten Freiräume sind geprägt durch eine strukturarme Begrünung (z. B. Rasen, Sträucher, Zierpflanzen).

Die begrünten Bereiche bieten Lebensräume für die Tierwelt. Dieser ist bereits durch seine Lage innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches Störungen durch Menschen und Maschinen (z. B. Autos, Rasenmäher) belastet.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind dadurch nicht zu erwarten.

Tiere tragen zur Verbreitung von Pflanzen bei. Die Verdrängung von Tieren kann die Ausbreitung einer Pflanzenart behindern. Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkung zwischen Tier und Pflanze zu.

4.1.3. Schutzgut Pflanzen

Der von der Aufhebung betroffene Planbereich ist bereits vollständig bebaut. Als Nutzung überwiegt der Gemeinbedarf. Die privaten Freiräume sind geprägt durch eine strukturarme Begrünung mit Rasen, Ziergehölzen und -pflanzen.

Die privat begrünten Bereiche unterliegen einer mehr oder weniger ausgeprägten gärtnerischen Pflege. Insgesamt ist der Bereich den "anthropogenen, vorwiegend versiegelten Biotoptypen" (durch menschliches Handeln geschaffene oder beeinflusste, vorwiegend versiegelte Lebensraumtypen) zuzurechnen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind dadurch nicht zu erwarten.

Pflanzen können Nahrungsgrundlage für Tiere sein. Einzelpflanzen und Pflanzenbestände werden von Tieren als Lebensraum genutzt. Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen Pflanze und Tier zu.

4.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Der Planbereich ist durch die Gemeinbedarfsfläche mit vorhandener 2 – geschossigen Bebauung geprägt. Naturgemäß heizen sich überbaute Flächen stärker auf als Freiflächen. Der umgebende Wald sorgt für eine Dämpfung dieser Effekte.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind dadurch nicht zu erwarten.

Vorhandene Freiflächen könnten allenfalls in sehr geringem Umfang überbaut werden. Spürbare Auswirkungen auf die bestehenden klimatischen Bedingungen sind dadurch nicht zu erwarten.

4.1.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Duloh an und ist bereits vollständig bebaut. Natürliche Landschaftsräume existieren im Geltungsbereich in den angrenzenden, nicht beanspruchten Flächen zur Nutzung nach dem Landschaftsgesetz vom 23.02.1957 in Form von Wald. Hier sind Bauvorhaben ausgeschlossen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden keine negativen Auswirkungen auf das z.Z. bestehende Landschafts- bzw. Ortsbild ausgelöst.

4.1.6 Schutzgut Boden

Der Planbereich ist aufgrund der vorhandenen Bebauung durch Bodenversiegelung und -verdichtung geprägt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind dadurch nicht zu erwarten.

Der Boden ist innerhalb des Planbereichs bereits stark durch menschliches Handeln überformt (z.B. Zerstörung des natürlichen Bodenprofils durch Bebauung).

4.1.7 Schutzgut Wasser

Der Planbereich ist durch die vorhandene Bebauung geprägt. Aus diesem Grund ist der Oberflächenabfluss bereits erhöht. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Aspekt Grundwasser ist bereits eingeschränkt bis stark eingeschränkt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dadurch nicht zu erwarten.

Eine deutliche Erhöhung des Oberflächenabflusses bzw. eine Absenkung des Grundwasserspiegels sind durch zusätzliche Überbauung in geringem Umfang infolge der Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

4.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Denkmale. Der Abriss von Sachgütern ist seitens der Stadt Iserlohn nicht geplant und wird durch dieses Planverfahren auch nicht ausgelöst.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind dadurch nicht zu erwarten.

Kulturgüter und Sachgüter werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Die Aufhebung des Bebauungsplans soll letztendlich zur Weiternutzung und zum Erhalt der vorhandenen Siedlungsform beitragen.

4.2 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Da keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt zu erwarten ist, trifft dies auch auf die Wechselwirkung zu.

4.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Es ist keine Auswirkung auf die Umwelt zu erwarten.

4.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Aufhebung des Bebauungsplans wird nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und ihrer Schutzgüter führen.

4.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes nach Aufhebung des Bebauungsplanes wird sich kaum von der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planaufhebung unterscheiden.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

4.6 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Der Bebauungsplan muss aus Rechtsgründen aufgehoben werden. Insofern wurden keine anderweitigen Lösungsvorschläge geprüft.

5. Umweltüberwachung / Monitoring

Gemäß „Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)“ sind beim Monitoring erhebliche Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen.

Da der Umweltbericht feststellt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung eines Monitorings nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 135 Lößbeckenkopf-West hat keine besonderen Auswirkungen negativer Art auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tier“, „Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“, „Kulturgüter“ und Sachgüter. Dies trifft auch für die Umweltentwicklung im Vergleich mit der „Nullvariante“ zu.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan wurde nicht aus den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes entwickelt und leidet daher an einem unheilbaren Mangel. Insofern gibt es zur Aufhebung des Bebauungsplanes keine Alternative.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage. Etwaige Bauvorhaben sind nach den Vorschriften des § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, angrenzend ggf. auch nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ zu beurteilen.

Eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die v.g. Rechtsvorschriften in diesem ohnehin bebauten Gebiet ausreichende Steuerungsmöglichkeiten bieten.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Iserlohn, 15.02.2021

Thorsten Grote
Stadtbaurat